



Factsheet

# Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Rechtsrahmen

Umweltgerechtigkeit bei Vergaberecht

Nachhaltigkeitskriterien

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die  
Österreichische  
Entwicklungs-  
zusammenarbeit



# Nachhaltige öffentliche Beschaffung: Green Public Procurement

Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Klimawandel“ sind mittlerweile feste Bestandteile unseres Sprachgebrauchs geworden<sup>1</sup> und somit auch Bestandteile unserer intersubjektiven und folglich gesellschaftspolitischen Realität. Erstmals wissenschaftlich verwendet wurde der Begriff wohl von Carl von Carlowitz, der für eine verantwortungsbewusste Forstwirtschaft plädierte bzw. für „*kontinuierliche beständige und nachhaltige Nutzung*“.<sup>2</sup> Konsequenter findet diese (neue) Wirklichkeit nunmehr schrittweise ihren normativen Niederschlag und zeigt dadurch den Umsetzungsdruck des Europäischen Green Deals.<sup>3</sup> Die Umsetzung der Nachhaltigkeitswende wird somit rechtlich flankiert, wobei dem Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in seiner Ausprägung als „Green Public Procurement“ (GPP) eine ganz besondere Bedeutung zukommt.<sup>4</sup> Öffentliche Aufträge sind von großer Bedeutung für die Volkswirtschaften (ihr Anteil am BIP der Union wird auf mehr als 16 % geschätzt)<sup>5</sup>, weshalb das Beschaffungswesen sowohl in Österreich als auch auf Unionsebene als eines der zentralsten Instrumente angesehen wird, den Ausbau des Umwelt- und Klimaschutzes zu fördern.<sup>6</sup>



Ausgangspunkt für das GPP bzw. für die nachhaltige, „grüne“ Beschaffung in Österreich ist **§ 20 Abs 5 BVergG 2018**, der die Berücksichtigung der „**Umweltgerechtigkeit der Leistung**“ bei Vergaben ausdrücklich zu einem **allgemeinen Vergabegrundsatz** erklärt und somit auf eine Stufe mit den „klassischen“ Grundsätzen der Bietergleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz stellt. Anders ausgedrückt: Vergabeunterlagen, die nicht auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht nehmen sind rechtswidrig und anfechtbar.

- 1 So befindet sich z.B. seit den frühen 2000er Jahren die Verwendung des Begriffs „Nachhaltigkeit“ dem Google Ngram Viewer zufolge in einem steil nach oben ragendem, linearem Wachstum.
- 2 Carlowitz, Sylvicultura Oeconomica oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht (1713) 105.
- 3 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Grüne Deal, 11. 12. 2019, COM (2019) 640 final.
- 4 Siehe dazu mit Fokus auf die österreichische Rechtslage de lege lata Arztmann/Reisner, Green Public Procurement – Nachhaltigkeit in der Vergabe, NR 2021/1, 43.
- 5 Europäisches Parlament, Öffentliches Auftragswesen <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/34/public-procurement-contracts> (20.5.2021).
- 6 Siehe z.B. Vortrag an den Ministerrat vom 4.10.2018, GZ: BMNT-UW.2.3.2/0008-V/7/2018; Mitteilung der Europäischen Kommission „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ vom 16.7.2008, KOM[2008]400 endg; Mitteilung der Kommission „Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ vom 3.3.2010, KOM[2010] 2020.



## Die Umweltgerechtigkeit kann vergaberechtlich auf folgenden Ebenen verankert werden:

- ✓ **Festlegung der technischen Spezifikationen**  
(z.B. Vorschreibung von Umweltgütezeichen oder Verpflichtung zum Einsatz von Elektrofahrzeugen)
- ✓ **Festlegung konkreter Zuschlagskriterien**  
(z.B. Bewertung der Lebenszykluskosten, Bewertung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen, Bewertung der Verwendung von recyclingfähigen Baustoffen)
- ✓ **Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag**  
(z.B. die Festlegung des exakten Prozederes bei der Abholung und Wiederverwendung von Abfall, Verpflichtung zur Energieeffizienz)

Der öffentliche Auftraggeber kann daher ökologische Aspekte auf verschiedenen Ebenen des Vergabeprozesses und damit grundsätzlich quer über den gesamten Beschaffungsprozess berücksichtigen.<sup>7</sup> Auch wenn sich daraus eine gewisse Großzügigkeit im Anwendungsspektrum von nachhaltigen Aspekten ableiten lässt, so ist auch beim GPP das strenge Vergaberechtsregime unverändert in Geltung. Vom EuGH wurden daher in seiner ständigen Rechtsprechung entsprechende Grundregeln entwickelt, die den Handlungsfreiraum der öffentlichen Hand klar determinieren:<sup>8</sup>

## Die Nachhaltigkeitskriterien

- ✓ müssen mit dem **Auftragsgegenstand in Zusammenhang** stehen,
- ✓ dürfen dem öffentlichen Auftraggeber **keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit** einräumen (so wäre z.B. ein allgemeines Zuschlagskriterium „Umweltgerechtigkeit“ ohne nähere Konkretisierung unzureichend),
- ✓ müssen **transparent sein und ausdrücklich genannt** werden und
- ✓ müssen mit den **Grundprinzipien des Unionsrechts** vereinbar sein.

Eine wichtige Hilfestellung und Orientierung in Bezug auf die Festlegung ökologischer Kriterien geben letztlich auch die von der Europäischen Kommission erarbeiteten „EU GPP criteria“<sup>9</sup>, die für verschiedene Produktgruppen (z.B. Möbel, Textilprodukte, Papier, Serverräume) eine Vielzahl an Beispielen für ökologische technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien enthalten. In diesem Zusammenhang bleibt vor allem der vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angekündigte neue Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung („naBe-Kriterienkatalog“) abzuwarten. Dieser befindet sich derzeit im finalen Reform- bzw. Abstimmungsprozess und erscheint ein baldiger Abschluss bzw. eine Bekanntgabe noch 2021 realistisch. Der neue naBe-Kriterienkatalog wird insbesondere eine Auflistung einzelner Nachhaltigkeitskriterien umfassen, die zukünftig bei Beschaffungen des Bundes verpflichtend anzuwenden sind und darüber hinaus eine Leitfunktion für die Beschaffungen der Länder, Gemeinden etc. übernehmen werden.

7 Siehe z.B. BVwG 11.2.2020, W139 2222479-2: „Das Vergabegesetz sieht ausdrücklich vor, dass im Zuge eines Vergabeverfahrens auf Umweltaspekte Bedacht zu nehmen ist. Dies kann u.a. durch die Vorgabe von Mindestanforderungen und die Gestaltung von Zuschlagskriterien erfolgen.“

8 Vgl. EuGH 17. 9. 2002, C-513/99, Concordia Bus Finland; EuGH 4.12.2003, C-448/01, Wienstrom.

9 Europäische Kommission, [ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm) (18.1.2021).